

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1**

**Kundmachung**

**Kundmachung der Entscheidung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000**  
(zu Kennzeichen WST1-UF-312/001-2026)

Gemäß §§ 3 Abs 7 und 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, wird kundgemacht:

Die HAELA Abfallverwertung GmbH, vertreten durch die Lindner Stimmeler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1090 Wien, hat einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das geplante Vorhaben „Stabilisierungsanlage St. Pantaleon-Erla“ einen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 21. September 2026, Zl. WST1-UF-312/001-2026, wurde festgestellt, dass das genannte Vorhaben keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Diese Feststellung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass dieses als Änderung im Sinne von § 3a UVP-G 2000 zu qualifizierende Vorhaben keinen Tatbestand dieser Bestimmung iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 verwirklicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei der Standortgemeinde St. Pantaleon-Erla sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 6 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt und in dieser Zeit auch im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung, <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, als Download bereitgestellt ist.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. M ö r t i n g e r